



## Verordnung

### des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis

In Anordnung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Durchführung der Sanierungsarbeiten des „Vorderlandhus“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindestraße „Königshofweg“ im Bereich Königshofweg 3 – Königshofweg 4 in der Zeit von **21.10.2024 bis 30.04.2025** (jeweils Montag – Freitag 07.00 -18.00) für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Zufahrt für LKW hat über die Viktorsberger Landesstraße L70 zu erfolgen; die Abfahrt erfolgt über die Schlöblestraße. Die Zufahrt für Anrainer bleibt für die Hausnummern 1-3 über die Viktorsberger Landesstraße, für die anderen Anrainer über die Schlöblestraße möglich. Eine Zu- und Abfahrt für die betroffenen Anrainer muss jederzeit möglich sein.

Diese Verordnung ist vom Antragsteller mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 50 Gefahrenzeichen, § 52 Vorschriftszeichen, § 53 Hinweiszeichen und § 54 Zusatztafeln StVO bei der Einfahrt zum Königshofweg bei der Kirche und im Kreuzungsbereich Salzacker kundzumachen. Die beauftragte Firma ist zudem verpflichtet, die Anrainer rechtzeitig zu informieren.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Thomas Bachmann

#### **Kopie ergeht per Mail an:**

Architekturterminal, z.H. Frau Steinhauser,  
stefanie.steinhauser@architekturterminal.at  
Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme pi-v-sulz@polizei.gv.at  
Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme feuerwehr@of-roethis.at  
Gemeindepolizei Rankweil zur Kenntnisnahme [gemeindepolizei@rankweil.at](mailto:gemeindepolizei@rankweil.at)  
Bauhof Röthis, [bauhof@roethis.at](mailto:bauhof@roethis.at)